

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der UTA Telekom AG, Rooseveltplatz 2, A-1090 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, auf Erlaß einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der Antragstellerin sowie der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, vertreten durch Cerha, Hempel & Spiegelfeld, Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2, in der Sitzung vom 3. November 1999 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### **I. Spruch**

Gemäß § 41 Abs. 3 TKG in Verbindung mit § 111 TKG werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der UTA Telekom AG (nachstehend „UTA“ oder auch „Zusammenschaltungspartner“ genannt) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Telekom Austria AG (nachstehend auch „TA“ genannt) ergänzend zu den Zusammenschaltungsanordnungen vom 9.3.1998, Z 1/97, vom 5.10.1998, Z 5/98-81, vom 29.10.1998, Z 5/98-91, und vom 27.10.1999, Z 11/99-37, folgende weitere Bedingungen angeordnet:

#### **1 Änderung der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998 idF der Anordnungen vom 29.10.1998 und vom 27.10.1999**

A) Punkt 19.3 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998 wird ergänzt und hat nunmehr zu lauten wie folgt:

##### **19.3 Anhänge**

Die folgenden Anhänge 1 bis 9 und 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16 und 17 bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung.

## Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Joining link
Anhang 3	Technische Spezifikationen
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die Telekom Austria für die Anwendung der Entgelte V3
Anhang 5	Gesprächstypen
Anhang 6	Entgelte für V3, V4, V5 und V6
Anhang 7	Billing; Verrechnungsparameter
Anhang 8	Verrechnungssätze für Telekom Austria-Leistungen
Anhang 9	Interoperabilitätstestliste
Anhang 10	<i>Nicht festgelegt<sup>*)</sup></i>
Anhang 11	Ergänzende Regelungen für Terminierung und Transit (HVSt)
Anhang 12	Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber
Anhang 13	Regelungen betreffend Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt und OVSt
Anhang 13a	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten
Anhang 15	Regelungen betreffend ISDN
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

B) Neben den Anhang 13 tritt der folgende Anhang 13a:

### **Anhang 13a**

#### **Regelungen betreffend die Zusammenschaltung und die hierfür anzuwendenden Bedingungen für bestimmte NVSt und OVSt**

##### **1. Grundsätzliches**

Dieser Anhang regelt die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an bestimmten NVSt bzw. OVSt samt der für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne des Anhangs 13 Punkt 3.

Die TA ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen ihr Netz auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners an jenen unterhalb der Ebene der HVSt liegenden Vermittlungsstellen zusammenzuschalten, die in Punkt 4 dieses Anhangs angeführt sind (Zusammenschaltung auf lokaler Ebene).

Soweit die in diesem Anhang getroffenen Regelungen vom allgemeinen Teil bzw. den anderen Anhängen abweichen, gehen die Bestimmungen dieses Anhangs vor.

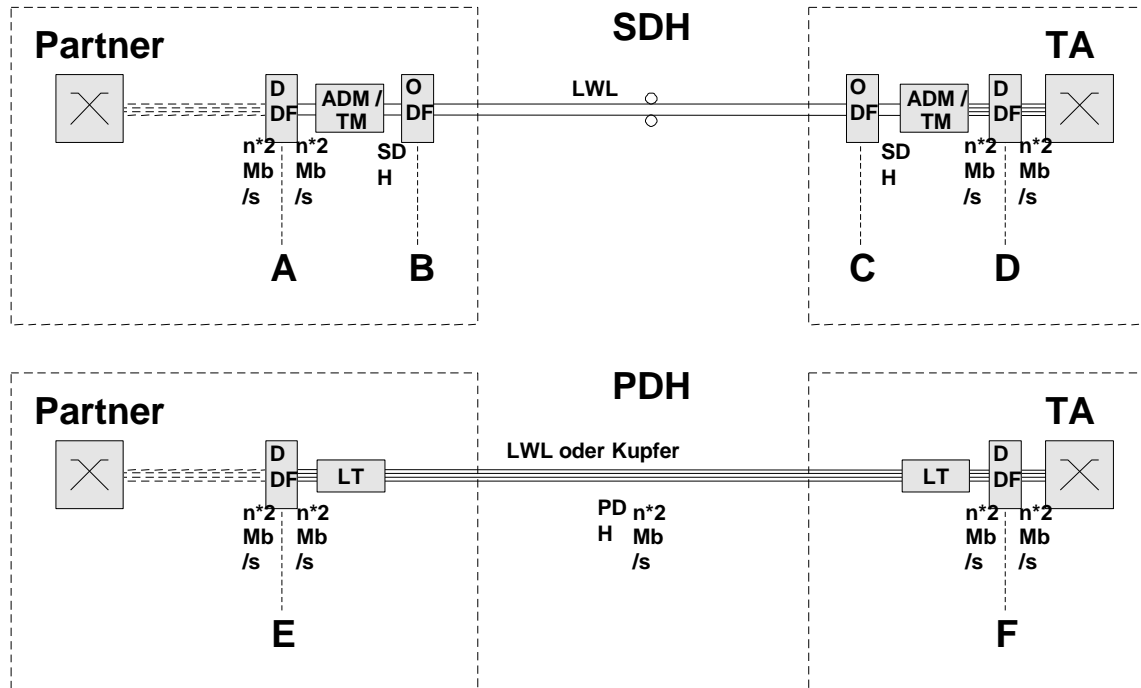
---

<sup>\*)</sup> Hinsichtlich der bereits nachgefragten Dienste bzw. Verkehrsarten erfolgt keine Anordnung.

## 2. Joining Link – Physikalische Verbindung der Netze

Die physikalische Verbindung des TA-Netzes mit dem Partnernetz erfolgt von der betreffenden TA-Vermittlungsstelle über einen Netzübergangspunkt („NÜP“) zum Partnernetz. Die Schnittstelle sowie die nähere technische Ausgestaltung und Kostentragung der physikalischen Verbindung richten sich – abweichend vom Anhang 2 – nach den folgenden Ausführungen dieses Anhangs.

### 2.1 Physikalische Verbindung



**Abbildung 1: Mögliche Positionen des Netzübergangspunktes (NÜP)**

- Variante 1: A oder E
- Variante 2: D oder F
- Variante 3: B
- Variante 4: C

In der Abbildung 1 sind die vier möglichen Varianten der physikalischen Verbindung der Zusammenschaltung auf Ebene der NVSt bzw. OVSt festgehalten. Grundsätzlich stellt die TA die physikalische Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der jeweiligen NVSt bzw. OVSt her, es sei denn, der Zusammenschaltungspartner könnte die Verbindung innerhalb des Realisierungszeitraumes gemäß Punkt 4. kostengünstiger realisieren. Abbildung 1 zeigt weiters die Komponenten der physikalischen Verbindung des Netzes des Zusammenschaltungspartners mit der NVSt bzw. OVSt.

Die zwei Varianten der Abbildung 1 beschreiben eine SDH- und eine PDH-Realisierung. Die tatsächliche Realisierung (SDH oder PDH) richtet sich nach dem Wunsch des Zusammenschaltungspartners. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit jedenfalls maßgeblich zu berücksichtigen. Bei Realisierung mittels PDH erfolgt die Übergabe des Verkehrs an einem 2Mit/s-Verteiler am Netzübergabepunkt (NÜP, Varianten A, D bis F in Abbildung 1). Der Verteiler wird von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt, der die physikalische Verbindung tatsächlich realisiert. Bei Realisierung mittels SDH erfolgt die Übergabe des Verkehrs an einem optischen Verteiler am Netzübergangspunkt (NÜP, Varianten B und C in

Abbildung 1). Der Verteiler wird von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt, der die physikalische Verbindung tatsächlich realisiert.

## **2.2 Bereitstellung der Netzübergangspunkte**

Die TA stellt die Netzübergangspunkte an den in Punkt 4 genannten Netz- und Ortsvermittlungsstellen zur Verfügung, es sei denn, der Vertragspartner könnte die Herstellung der Netzübergangspunkte innerhalb des Realisierungszeitraumes gemäß Punkt 4. kostengünstiger realisieren. Jeder NÜP ist dabei für die Verbindung mit genau einer NVSt bzw. OVSt vorgesehen.

Die Telekom Austria stellt den Leitungsabschnitt von der Vermittlungsstelle (NVSt bzw. OVSt), dem der NÜP zugeordnet ist, bis zum NÜP zur Verfügung, es sei denn, der Zusammenschaltungspartner kann diesen Leitungsabschnitt innerhalb des Realisierungszeitraumes gemäß Punkt 4. kostengünstiger realisieren.

Bei der Realisierung des Netzübergangspunkts ist auf die Möglichkeit der Kollokation in Gebäuden der Telekom Austria bzw. des Zusammenschaltungspartners – insbesondere im Hinblick auf die Entbündelung der Teilnehmeranschlußleitung – Bedacht zu nehmen. Die TA bzw. der Zusammenschaltungspartner ist verpflichtet, die Nutzung von Infrastruktur, welche im Zusammenhang mit der Entbündelung verwendet wird, auch zum Zweck der Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene zu dulden. Dies schließt auch das Recht ein, bei der Erschließung eines Hauptverteilers zum Zweck der Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung LWL-Leerrohre für eine Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene mitzuverlegen.

## **2.3 Kostentragung**

Die TA und die UTA tragen die Kosten der Heranführung an den Netzübergangspunkt, einschließlich der Kosten für den Netzübergangspunkt selbst jeweils zu gleichen Teilen. Jede Partei ist für den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP zuständig. Die Regelung der Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner (wenn dieser innerhalb des Realisierungszeitraumes gemäß Punkt 4. kostengünstiger realisieren kann) bleibt davon unberührt.

Im Falle der Realisierung durch die Telekom Austria AG ermöglicht der Zusammenschaltungspartner der Telekom Austria AG das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Kosten. Dies gilt vice versa auch bei der Realisierung durch den Zusammenschaltungspartner.

## **2.4 Ressourcen und Auslastungen**

Die Zusammenschaltung der Netze der Telekom Austria und des Zusammenschaltungspartners wird aus 2 Mbit/s, 34 Mbit/s oder 155 Mbit/s mit 2 Mbit/s - Schnittstellen bzw. 155 Mbit/s-Schnittstellen (STM-1) am NÜP realisiert.

Für den Fall von Überlastsituationen bzw. Systemfehlern, die eine Übergabe am jeweiligen NÜP verhindern würden, sind von den Parteien nach Möglichkeit Ersatzrouten zu definieren und einzurichten.

Im Sinne einer effizienten Ressourcenallokation wird dem Zusammenschaltungspartner die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene ermöglicht, sobald ein Schwellwert des Verkehrsangebots von 48,8 Erlang im Einzugsbereich der jeweiligen Vermittlungsstelle, gemessen in der Hauptverkehrsstunde gemäß ITU-T E.500, wobei die Hauptverkehrsstunde von 10 bis 11 Uhr festgelegt wird, erreicht ist, oder aufgrund der Verkehrsangaben in den

Planungsabsprachen, Bestellungen oder aufgrund der Verkehrsentwicklung zu erwarten ist, daß dieser Schwellwert überschritten wird.

Es besteht eine Mindestabnahmemenge von zwei 2Mbit/s-Systemen. Die TA hat der UTA weitere Systeme gemäß dem von UTA bekanntgegebenen Bedarf zur Verfügung zu stellen.

## 2.5 Kosten der Übertragungswege

Für den laufenden Betrieb der Übertragungswege stellt die TA, bzw. der Zusammenschaltungspartner, wenn er die physikalische Verbindung innerhalb des Realisierungszeitraumes gemäß Punkt 4. kostengünstiger realisieren kann, Entgelte nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Anordnung geltenden allgemeinen Entgeltbestimmungen (z.B. AGB Übertragungswege) in Rechnung. Tarifsenkungen sind dem Zusammenschaltungspartner bzw. der TA weiterzugeben. Die Abrechnungen erfolgen nach dem oben angeführten Prinzip (Aufteilung der Kosten 50:50).

## 3. Zusammenschaltungsentgelte

Es gelten die nachstehenden tageszeitunabhängigen und verkehrsvolumensunabhängigen Zusammenschaltungsentgelte:

Verkehrstyp	Entgelt (exkl. USt)
Terminierung auf lokaler Ebene (Übergabe des Verkehrs vom Partnernetz ins Netz der TA bzw. vom Netz der TA ins Partnernetz an NVSt oder OVSt)	ATS 0,14
Originierung auf lokaler Ebene (Übernahme des Verkehrs vom Netz der TA ins Partnernetz bzw. vom Partnernetz ins Netz der TA an NVSt oder OVSt)	ATS 0,17

Tabelle 1: Schematische Darstellung der Zusammenschaltungsentgelte

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemißt sich auf der Basis einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

Die Registrierungsparameter für die Abrechnung des Verkehrs zwischen den Netzen der Parteien richten sich nach Punkt 5.14 des allgemeinen Teils und Anhang 7 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998, Z 5/98.

## 4. Durchführung

Die TA hat die Zusammenschaltung ihres Netzes mit dem Netz der UTA an folgenden Vermittlungsstellen auf niedriger Netzhierarchieebene zu realisieren:

Tabelle 2:

Einzugsbereich	VST-Name	Art	Standort-Name	Straße	PLZ
1*	Wien-Krugerstraße	OV	Wien-Krugerstraße	Krugerstraße 13	1010
1*	Wien-Dreihufeisengasse	OV	Wien-Dreihufeisengasse	Lehargasse 7	1060

1*	Wien-Berggasse	OV	Wien-Berggasse	Berggasse 35	1090
1*	Wien-Hebragasse	OV	Wien-Hebragasse	Zimmermannngasse 4-6	1090
268	Eisenstadt	NV	Eisenstadt	Ignaz Philipp Semmelweisgasse 9	7000
424, 425, 428	Villach-Mitte	NV	Villach-Mitte	8. Mai-Platz 2	9500
262, 263, 264, 266	Wiener Neustadt	NV	Wiener Neustadt	Waßhubergasse 2	2700
27 <sup>1</sup>	St. Pölten-West	NV	St. Pölten-West	Linzer Straße 54	3100
732 <sup>2</sup>	Linz-Fadingerstraße	NV	Linz-Fa (Fadingerstraße)	Fadingerstraße 6	4020
724, 727	Wels	NV	Wels	Karl Loy-Straße 2	4600
	Steyr-Tabor	NV	Steyr-Ta	Karl Holub-Straße 1	4400
	Salzburg-Fuggerstraße	NV	Salzburg-Fu (Fuggerstr.)	Eberhard Fugger-Straße 7	5020
	Graz-Mitte	OV	Graz-Mitte	Marburger Kai 45	8010
512, 5225, 5226	Innsbruck-Mitte	OV	Innsbruck-Mitte	Andreas Hofer-Straße 26a	6020

\*die der jeweiligen VSt zugeordneten Kopfnummern sind von der TA der UTA unverzüglich bekanntzugeben

Tabelle 3:

Einzugsbereich	VST-Name	Art	Standort-Name	Straße	PLZ
	Vöcklabruck	NV	Vöcklabruck	Dr. Anton Bruckner-Straße 17	4840
	Ried im Innkreis	NV	Ried im Innkreis	Schillerstraße 10	4910
38	Bruck/Mur	NV	Bruck a.d. Mur	Baumschulgasse 12	8600
	Klagenfurt-Mitte	NV	Klagenfurt-Mitte	Josef Mickl-Gasse 2	9020
	Amstetten, NÖ	NV	Amstetten, NÖ	Kamarithstraße 1	3300
225	Baden bei Wien	NV	Baden-Ost	Kanalgasse 9	2500

Die Realisierung hat an den in Tabelle 2 genannten Vermittlungsstellen binnen eines Monats, an den in Tabelle 3 genannten Vermittlungsstellen binnen zweier Monate ab Rechtskraft dieser Anordnung zu erfolgen.

<sup>1</sup> 271 wird nach Netzkonsolidierung an Wien orientiert.

<sup>2</sup> Standort in Planungsphase, kann sich noch im ON Linz verändern.

Der Verkehr, der am lokalen NÜP originiert oder terminiert, muß seinen Ursprung bzw. sein Ziel in jenem geographischen Nummernbereich haben, welcher dem NÜP zugeordnet ist. Dies gilt wechselseitig. Der über die jeweilige Vermittlungsstelle erreichbare geographische Rufnummernbereich („Trichter“) ist von der TA der UTA unverzüglich bekanntzugeben (Ortsnetzkennzahlen und gegebenenfalls Kopfnummern); soweit in den obigen Tabellen ein Einzugsbereich angegeben ist, ist dieser Bereich jedenfalls über die jeweilige VSt abgedeckt. Für Wien gilt, daß die Kopfnummern hinsichtlich der vier in Tabelle 2 genannten VSt von der TA der UTA unverzüglich bekanntzugeben sind; mit diesen vier Vermittlungsstellen ist der gesamte geographische Rufnummernbereich der Ortsnetzkennzahl 1 abzudecken.

Kommt die TA der Verpflichtung zur Realisierung der Zusammenschaltung an einer der oben angeführten NVSt oder OVSt binnen eines Monats bzw. hinsichtlich der in Tabelle 3 genannten VSt binnen zweier Monate aus nicht von der UTA zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nach, so hat die UTA unabhängig von der tatsächlichen Zusammenschaltung für Verkehr, der im Einzugsbereich dieser NVSt bzw. OVSt zu terminieren bzw. zu originieren ist, als Verrechnungsentgelte lediglich die für die Terminierung bzw. Originierung auf lokaler Netzebene festgesetzten Entgelte zu bezahlen. Dasselbe gilt umgekehrt, wenn die Realisierung aufgrund von Umständen, die die UTA zu vertreten hat, nicht innerhalb dieses Zeitraums zustandekommt.

## 5. Befristung

Diese Anordnung gilt bis zum 31.12.2000. Der allgemeine Teil sowie die Anhänge 1, 3, 7-9, 11-13, 15 und 16 der Zusammenschaltungsanordnung, der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 5/98, gelten in Bezug auf die in dieser Anordnung geregelte Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene ebenfalls bis zum 31.12.2000.

Sollte vor diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien eine Einigung über neue Entgelte für V3 oder V4 zustande kommen oder sollten in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission neue Entgelte für V3 oder V4 bzw. für die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene festgelegt werden, treten die Parteien über Anfrage einer Partei in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der in dieser Anordnung geregelten Zusammenschaltungsleistungen. Erfolgt binnen sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage einer Partei keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde die gegenständliche Anordnung weiter anzuwenden.

### C) Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG haben die Telekom Austria AG und die UTA Telekom AG der Telekom-Control-Kommission erstmals bis zum 30.4.2000 zum Stichtag 31.3.2000 (für das Gesamtjahr 1999 und das erste Quartal 2000) und sodann innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweilige Quartal) Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrstypen – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben. Weiters sind der Telekom-Control-Kommission zu den genannten Stichtagen die Anzahl der aktiven 2Mbit-Systeme je Netzübergangspunkt sowie Aus- bzw. Rückbaupläne und Planungsdaten bekanntzugeben.

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 TKG hat die Telekom Austria AG der Telekom-Control-Kommission binnen einer Woche ab Zustellung dieser Anordnung eine vollständige Liste der über die in dieser Anordnung bezeichneten Vermittlungsstellen erreichbaren Nummernbereiche („Trichter“) zu übermitteln.

## II. Begründung

...

*[Von der Veröffentlichung der Ausführungen zum Gang des Verfahrens und zu den Sachverhaltsfeststellungen wurde abgesehen.]*

...

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Zulässigkeit des Antrags

Gemäß § 41 Abs. 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs. 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustande kommt. Als Regulierungsbehörde ist gemäß § 111 Z 6 TKG, wonach der Telekom-Control-Kommission die Aufgabe der „Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41“ zugewiesen ist, die Telekom-Control-Kommission berufen.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, daß der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung bei einem anderen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes nachgefragt hat und keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustande gekommen ist. Sowohl TA als auch UTA sind unstrittig Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten und daher zur Zusammenschaltung berechtigt und bei Vorliegen einer entsprechenden Nachfrage auch verpflichtet. Eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung an den in diesem Verfahren gegenständlichen Vermittlungsstellen besteht nicht.

Entgegen der Ansicht der Telekom Austria AG steht auch Anhang 13 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998, Z 5/98-81, einer Anrufung der Regulierungsbehörde durch die UTA nicht entgegen. Anhang 13 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998 legte Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene fest und statuierte insbesondere, daß über die Herstellung der physikalischen Verbindung des Netzes der TA mit dem Netz des Zusammenschaltungspartners an der jeweiligen NVSt oder OVSt sowie über die für diese Zusammenschaltung anzuwendenden Bedingungen im Sinne des § 37 Abs 1 TKG bzw. § 3 Abs. 3 ZusammenschaltungsVO im Einzelfall verhandelt wird. Ausdrücklich wurde auch festgehalten, daß das Recht jedes Zusammenschaltungspartners, infolge Nichtzustandekommens einer Vereinbarung die Telekom-Control-Kommission gemäß § 41 TKG anzurufen, hierdurch unberührt bleibt. Die TA legt auch nicht näher dar, inwieweit in dieser Anordnung eine konkrete Vereinbarung über den Zugang zu den nunmehr beantragten Vermittlungsstellen zu erblicken wäre, zumal außer Streit steht, daß dieser Zugang derzeit nicht gewährt wird und eben auch keine Vereinbarungen über die Bedingungen für diesen Zugang bestehen. Daß der Antrag der UTA in „Punkt II. Allgemeine Regeln“ inhaltlich auch auf eine teilweise Wiederholung des Anhangs 13 gerichtet war – und ihm diesbezüglich nicht Folge gegeben wurde –, schadet nicht: der Antrag auf Anordnung der Zusammenschaltung an bestimmten Vermittlungsstellen ist mangels bestehender Vereinbarung zulässig.



Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung. Bei der Nachfrage nach einer Zusammenschaltungsleistung handelt es sich um eine nach allgemein privatrechtlichen Kriterien zu beurteilende Willenserklärung. Das Vorliegen einer Nachfrage nach der Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene ist daher nach dem objektiven Erklärungswert der von der Antragstellerin abgegebenen Willenserklärung(en) zu beurteilen. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nun zweifelsfrei, daß die UTA der TA gegenüber jene geographischen Gebiete bekanntgegeben hat, in denen sie auf Ebene der NVSt und/oder OVSt zusammenschalten wollte und daß diese Erklärung auch von der TA als Nachfrage im Sinne des § 41 Abs. 1 TKG sowie auch im Sinne des Punkts 3 des Anhangs 13 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998, Z 5/98-81 verstanden wurde. Aufgrund der Nachfrage wurden auch Verhandlungen aufgenommen. Die im ursprünglichen Antrag der UTA genannten Vermittlungsstellen entsprechen jenen, die bereits am 19.3.1999 – sohin mehr als sechs Wochen vor Antragstellung bei der Telekom-Control-Kommission – der TA bekanntgegeben wurden. Die im eingeschränkten Antrag vom 21.10.1999 genannten Vermittlungsstellen waren ebenfalls in dieser Liste enthalten.

Wie bereits im Verfahren Z 5/98 vor der Telekom-Control-Kommission wendet sich die TA auch in diesem Verfahren gegen die Qualifikation der nachgefragten Leistungen als „Zusammenschaltung“ im Sinne des TKG und verweist diesbezüglich auf den Schriftsatz vom 7.9.1998 zu Z 5/98. Die Telekom-Control-Kommission hat diese Frage bereits im Bescheid zu Z 5/98 vom 5.10.1998 ausführlich erörtert und sieht sich – zumal die TA auch keine über das damalige Vorbringen hinausgehenden Argumente vorbringt – nicht veranlaßt, von der im zitierten Bescheid ausgesprochenen Rechtsansicht abzugehen. Im wesentlichen argumentiert die TA, der Netzzugang auf der Ebene der NVSt und der OVSt stelle einen Fall der „Entbündelung“ und des „besonderen Netzzugangs“ dar, weshalb es sich nicht um Zusammenschaltung handle. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Qualifikation eines Netzzuganges als Netzzugang zu einem entbündelten Netzelement (also zu einem Netzelement auf niedrigerer Hierarchiestufe als der HVSt) trägt nichts zur Frage bei, ob dieser Netzzugang als Zusammenschaltung zu qualifizieren ist. Daß es sich bei einem Netzzugang zu einem entbündelten Netzelement gleichzeitig um Zusammenschaltung handeln kann, zeigt schon § 37 Abs. 1 TKG: Die ersten drei Sätze dieser Norm regeln die Verpflichtung eines marktbeherrschenden Betreibers zur Gewährung von entbündeltem Netzzugang. Im letzten Satz dieses Absatzes („Ein solcher Betreiber hat insbesondere eine Zusammenschaltung seines Telekommunikationsnetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zu ermöglichen.“) stellt klar, daß die Verpflichtung zur Entbündelung, wie sie in den ersten drei Sätzen geregelt ist, insbesondere im Rahmen der Zusammenschaltung gilt.

Dieses Verständnis ergibt sich auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Rahmenbedingungen: so haben gemäß Art 3 Abs. 2 der RL 97/33/EG die Mitgliedstaaten die „angemessene, *effiziente* (Hervorhebung hinzugefügt) Zusammenschaltung“ sicherzustellen, die in der Praxis nur dann gegeben ist, wenn die Verkehrsführung so eingerichtet ist, daß Netzschieflastigkeiten weitestgehend vermieden werden. Wie sich auch aus dem Gutachten der technischen Amtssachverständigen ergibt, dient gerade die Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene ganz wesentlich einer Optimierung der Verkehrsflüsse und trägt so zu einer effizienten Zusammenschaltung bei. Auch die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (ABI L 73/42 vom 12.3.1998 und ABI L 141/6 vom 15.3.1998 idF ABI L 228/30 vom 15.8.1999) weisen Zusammenschaltungsentgelte „auf lokaler Ebene (d.h. an einer Ortsvermittlungsstelle oder so nahe an einer Ortsvermittlungsstelle wie möglich)“ aus. Für diese Zusammenschaltung wurden auch „benchmarks“ auf der Grundlage der „besten gegenwärtigen Praxis“ veröffentlicht, wobei lediglich Österreich, Finnland, Luxemburg und Griechenland für die örtliche Zusammenschaltung und die Einfachtransitebene gleich hohe Zusammenschaltungsentgelte ausweisen (ABI L 228/30 vom 15.8.1998; in einem ONP-

Dokument vom 23.9.1999 betreffend einer Neufassung der Empfehlung 98/195/EG für Zusammenschaltungsentgelte für das Jahr 2000 finden sich die Zusammenschaltungstarife pro Minute für die Terminierung, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten). Schließlich verlangt auch das Indicative Reference Interconnection Offer (Indikatives Standardzusammenschaltungsangebot, Version 3, vom 22. Juni 1998) Angaben über die verfügbaren Zusammenschaltungspunkte an Ortsvermittlungsstellen als Mindestinhalt für Standardzusammenschaltungsangebote. Im Detail wird zur Frage des Zusammenschaltungsbegriffs auch auf die Ausführungen in Punkt 4.5.3 des Bescheides Z 5/98-81 vom 5.10.1998, Seite 85ff verwiesen.

Im Ergebnis liegt daher ein zulässiger Antrag der UTA, gerichtet auf die Anordnung von Bedingungen für die Zusammenschaltung an bestimmten Vermittlungsstellen niedriger Netzhierarchieebene vor.

## 4.2 Form der Anordnung

Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht (vgl dazu auch die Bescheide vom 5.10.1999, Z 5/98 und vom 9.3.1998, Z 1/97).

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Verfahrensparteien für die Zusammenschaltung auf HVSt-Ebene ist durch Anordnungen der Telekom-Control-Kommission geregelt. Diese Anordnungen enthalten unter anderem allgemeine Bestimmungen, die auch für die Zusammenschaltung auf der Ebene von OVSt und NVSt von Bedeutung sind. Die Telekom-Control-Kommission hat daher die Bedingungen für die Zusammenschaltung an den festgelegten Vermittlungsstellen auf niedriger Netzebene in Form eines Anhangs 13a zur bestehenden Zusammenschaltungsanordnung angeordnet, wie dies auch von UTA und (in eventu) von der TA beantragt worden war (zu dem von der TA im Schriftsatz vom 19.10.1999 in eventu beantragten neuen Anhang /C, siehe unten 4.3.3 Physikalische Verbindung der Netze). Von einer Anordnung des von der UTA beantragten Anhangs 5a konnte im Hinblick auf die in Anhang 13a getroffenen Definition der Verkehrsarten abgesehen werden.

Im Hinblick auf die angeordnete Anpassungsklausel ist davon auszugehen, daß diese Anordnung nur einen Bestand von wenigen Monaten haben wird, sodaß es auch nicht erforderlich schien, auf die von der TA zuletzt mit Schriftsatz vom 19.10.1999 vorgelegten umfangreichen Detailregelungen näher einzugehen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, daß im Rahmen der Verhandlungen, die auch zwischen den Verfahrensparteien über das „Nachfolgeregime“ zu den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen geführt werden, auch über die Detailfragen der Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene gesprochen wird und von beiden Seiten als sinnvoll erachtete Bestimmungen im Rahmen dieser Verhandlungen in Ergänzung oder Abänderung der mit dieser Anordnung getroffenen Festlegung des Anhangs 13a vereinbart werden. Die Telekom-Control-Kommission hat daher nur die für die Zusammenschaltung wesentlichen Festlegungen in dieser Zusammenschaltungsanordnung getroffen.

## 4.3 Inhalt der Anordnung

Vorrangiges Ziel einer Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene ist die Entlastung der Netzinfrastruktur auf HVSt-Ebene. Diese Überlegung lag bereits der Anordnung des Anhangs 13 in Z 5/98 zugrunde. Anhang 13a konkretisiert insofern die Verpflichtung zur Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene, die seitens der TA seit 1.1.1999 anzubieten ist, als nun die konkreten Bedingungen, vor allem die konkreten Vermittlungsstellen, an denen eine Zusammenschaltung zu ermöglichen ist, und die anzuwendenden Zusammenschaltungsentgelte festgelegt werden. Punkt 1 des Anhangs 13a hält daher den Anwendungsbereich dieses Anhangs fest, der auf die Anordnung der Zusammenschaltung und der hierfür geltenden Bedingungen an bestimmten, von der UTA nachgefragten Vermittlungsstellen gerichtet ist.

### 4.3.1 Zu den angeordneten Vermittlungsstellen

Die grundsätzliche Verpflichtung der TA zur Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene ergibt sich bereits aus § 37 TKG sowie § 3 ZusammenschaltungsVO (siehe dazu auch den Bescheid vom 5.10.1998, Z 5/98, S 112ff). Im Unterschied zur Zusammenschaltung auf der obersten für die nationale Zusammenschaltung relevanten Netzebene hat die TA bei der Zusammenschaltung auf niedrigerer Netzhierarchieebene – also dem Zugang zu einem entbündelten Teil des Netzes – die Möglichkeit, sich dieser Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs zum Zweck der Zusammenschaltung im Einzelfall zu entziehen, sofern sie „Tatsachen nachweist, auf Grund derer die Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.“

Nun hat die TA weder in den Verhandlungen mit der UTA noch auch im Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission den Beweis angetreten, daß die Zusammenschaltung an den von der UTA nachgefragten Vermittlungsstellen (im jeweiligen Einzelfall!) sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Die Ausführungen der TA erschöpfen sich darin, allgemein die Problematik der Zusammenschaltung an zahlreichen Vermittlungsstellen, insbesondere im Hinblick auf die Investitionserfordernisse und die langen Realisierungszeiträume zu beleuchten, ohne auf die einzelnen – im eingeschränkten Antrag nachgefragten – Vermittlungsstellen näher einzugehen. Mit der allgemeinen Behauptung der TA (Schriftsatz vom 8.9.1999, S 6), daß in den von ihr nicht genannten Vermittlungsstellen der entbündelte Netzzugang zum Zweck der Zusammenschaltung sachlich nicht gerechtfertigt wäre, ohne dies jedoch im einzelnen näher auszuführen, vermag sie der in § 37 TKG geforderten Nachweispflicht nicht nachzukommen. Hinsichtlich der im von der TA in eventu schließlich beantragten neuen Anhang 4 angeführten Vermittlungsstellen, die sich mit den von der UTA beantragten Vermittlungsstellen decken (dies betrifft 13 VSt), ergibt sich die grundsätzliche Realisierungsmöglichkeit auch aus dem Parteienvorbringen der TA (zur zeitlichen Realisierung s. u. 4.3.4 Durchführung - Realisierungsfrist). Zu den weiteren 7 Vermittlungsstellen, die von der TA nicht angeboten werden, wurde kein Nachweis geführt, daß die Zusammenschaltung an diesen Vermittlungsstellen im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Eine sachliche Rechtfertigung ist auch schon insofern nicht zu erkennen, als Voraussetzung für die Realisierung der Zusammenschaltung ein in diesem Gebiet bereits erreichtes oder zu erwartendes Mindestverkehrsangebot darstellt. Rückbaupläne hinsichtlich der genannten Vermittlungsstellen hat die TA nicht bekanntgegeben.

Die – auch im Zuge des im Auftrag der Telekom-Control-Kommission von der Telekom-Control GmbH als deren Geschäftsstelle geführten Vergleichsversuchs – von der TA dargelegte Vorgangsweise, die Zusammenschaltungspunkte auf niedrigerer Netzebene ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Netzoptimierung der TA und ohne konkreten Bezug auf die Bestellungen bzw. bekanntgegebenen Zusammenschaltungswünsche des Zusammenschaltungspartners festzulegen, entspricht evidentenmaßen nicht dem TKG. § 37 TKG statuiert – in Übereinstimmung mit insb Art. 4 Abs. 2 der RL 97/33/EG – eine

Verpflichtung des Marktbeherrschers, den Zugang – insbesondere zur Zusammenschaltung – zu gewähren. Es liegt nicht im Belieben der TA, ob und an welchen Punkten der Zugang gewährt wird, vielmehr ist eine Verweigerung des Zugangs an einem bestimmten – vom Nachfrager begehrten – Punkt im Einzelfall nur bei einer von der TA nachzuweisenden sachlichen Rechtfertigung zulässig. Da ein derartiger Nachweis nicht geführt wurde, war die Zusammenschaltung an allen (eingeschränkt) von der UTA beantragten VSt anzuordnen.

Auch die Ausführungen der TA betreffend die Netzoptimierung und die daher (vorerst) nur 16 angebotenen Zugangspunkte auf niedriger Netzebene vermögen nicht zu überzeugen. Gerade bei einem Optimierungsprozeß dieser Größenordnung wäre es – ganz abgesehen von der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung – schon aus ökonomischen wie auch netzplanerischen Gesichtspunkten zweckmäßig, auf die konkret vorgebrachten Zusammenschaltungswünsche der Zusammenschaltungspartner einzugehen, da sich daraus auch wesentliche Rückschlüsse auf die Anforderungen an das Netz der TA ergeben.

Die Anordnung betrifft die von der UTA konkret nachgefragten Vermittlungsstellen und stellt daher auch keine abschließende Entscheidung über die von der TA anzubietenden Vermittlungsstellen für die Zusammenschaltung dar. Sollten in Folge von der UTA weitere NVSt bzw. OVSt zur Zusammenschaltung nachgefragt werden, so ist darüber zwischen den Parteien entsprechend der Verhandlungspflicht des § 41 Abs. 1 TKG bzw. entsprechend den Regelungen in der bestehenden Zusammenschaltungsanordnung oder einer dieser nachfolgenden Zusammenschaltungsvereinbarung oder –anordnung zu verhandeln. Sollte dabei binnen sechs Wochen ab Nachfrage kein Konsens erzielt werden, steht die Anrufung der Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Zusammenschaltung an der jeweiligen Vermittlungsstelle offen.

#### **4.3.2 Zum Einzugsbereich der Vermittlungsstellen**

Da die Netzstruktur und die Lage der Vermittlungsstellen nicht allgemein bekannt sind – die TA hat die Lage der Vermittlungsstellen (ungeachtet des Umstands, daß viele dieser Vermittlungsstellen auch öffentlich ausgeschildert sind) sogar als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis bezeichnet – wurde auch bereits in Anhang 13 in Konkretisierung der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO – eine entsprechende Informationspflicht vorgesehen. Die in den Verhandlungen und auch in den Schriftsätzen der TA nachzuvollziehenden Unklarheiten hinsichtlich der Vermittlungsstellen und der ihnen jeweils zugeordneten Rufnummernbereiche ermöglichen eine präzise Festlegung der von einzelnen VSt erreichbaren Rufnummern nicht. In der Anordnung wurde daher vorgesehen, daß die TA unverzüglich die über die jeweiligen VSt erreichbaren geographischen Rufnummernbereiche („Trichter“) bekanntzugeben hat; dabei handelt es sich freilich auch um Informationen, die gemäß § 4 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO ohne unnötigen Aufschub bereitzustellen wären. Über die jeweiligen VSt ist der Verkehr in den bzw. vom gesamten „Trichter“ unter der VSt zu führen. Soweit die TA – zuletzt im Eventualantrag auf Anordnung eines neuen Anhangs 4 – Einzugsbereiche bekanntgab, konnten diese als jedenfalls erreichbare Rufnummernbereiche konkret festgelegt werden, dies unbeschadet der Verpflichtung der TA, auch den gesamten im Einzugsbereich nicht angegebenen „Trichter“-Bereich über die jeweilige VSt zugänglich zu machen.

Der von der TA in diesem Zusammenhang (Konkretisierung der nachgefragten VSt bzw. Wirtschaftsbereiche) geäußerten Auffassung, die Nachfrage der UTA entspreche nicht den Anforderungen des Anhangs 13 bzw. allgemein den Anforderungen des § 41 TKG, kann nicht gefolgt werden, zumal es an der TA selbst lag, wenn über die VSt und die diesen zugeordneten Rufnummernbereiche keine ausreichende Aufklärung erfolgte, was im übrigen auch sehr grundsätzliche Zweifel an der Einhaltung der Verpflichtung zur konstruktiven Verhandlungsführung nach § 41 Abs. 1 TKG durch die TA aufwirft. Wenn etwa die TA in ihrer Stellungnahme (ON 31) festhält, daß eine Zusammenschaltung an bestimmten

Vermittlungsstellen nicht unbedingt den Bereich abdecke, „der von dem alternativen Betreiber dahinter vermutet wird“ und nach Ansicht der TA der „umgekehrte Weg, daß nämlich der alternative Netzbetreiber seinen Bereichswunsch bekanntgibt, und die Telekom Austria dafür einen geeigneten NÜP anbietet,“ besser geeignet wäre, so entspricht dies zum einen genau der Anordnung des Anhangs 13 im Bescheid Z 5/98 vom 5.10.1998. Zum anderen aber entspricht dies auch der von der UTA gewählten Vorgangsweise – ohne daß freilich die TA im Zuge der Verhandlungen ein entsprechendes Angebot gelegt hätte. Daß die TA nicht in der Lage war, die gemäß § 4 Abs. 1 ZusammenschaltungsVO dem Nachfrager bereitzustellenden Informationen vollständig und richtig zu übermitteln, kann der Anordnung einer Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene an einer bestimmten Vermittlungsstelle nicht entgegenstehen.

### **4.3.3 Physikalische Verbindung der Netze**

Die Anordnung der physikalischen Verbindung ermöglicht im Ergebnis vier verschiedene Realisierungsformen, die technisch möglich und sinnvoll sind. Die TA wendet gegen das technische Gutachten der Amtssachverständigen zwar die aus Sicht der TA zu kurze Realisierungsfrist ein, läßt jedoch die verschiedenen Varianten der Realisierung unkommentiert, auch die Eventualanträge enthalten dazu keine Ausführungen. Da die Realisierungsform sich an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie an dem erwarteten Verkehrsvolumen orientiert und beide Parteien in diesem Fall ähnliche Wirtschaftlichkeitserwägungen zu berücksichtigen haben, kann davon ausgegangen werden, daß darüber zwischen den Parteien „vor Ort“ rasch Einigkeit erzielt werden kann. Es konnte daher von einer detaillierteren Anordnung in diesem Punkt abgesehen werden.

Im Sinne einer effizienten Vorgangsweise wurde auch die Möglichkeit vorgesehen, daß die NÜPs wie auch die erforderlichen Leitungswege auch von der UTA bereitgestellt werden können, sofern sie in der Lage ist, diese kostengünstiger (innerhalb der Bereitstellungsfrist) zu realisieren. Ebenso im Sinne einer effizienten, ressourcenschonenden Vorgangsweise ist die Anordnung, wonach bereits bestehende Kollokationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlußleitung auch für die Zusammenschaltung auf NVSt- bzw. OVSt-Ebene genutzt werden können. Diese Anordnung bedeutet keine Ausdehnung des Kollokationsanspruchs, wohl aber soll klargestellt werden, was sich im Falle einer privatrechtlichen Vereinbarung über die Kollokation wohl schon aus der redlichen Vertragsauslegung ergäbe, daß nämlich die Nutzung von Synergien für den Zusammenschaltungspartner – etwa durch das Mitverlegen von LWL auch für Zwecke der NVSt-/OVSt-Zusammenschaltung – möglich ist.

Die Kostentragung für die physikalische Zusammenschaltung wurde in der Anordnung abweichend vom UTA-Antrag wie auch vom TA-Eventualantrag geregelt. Während die UTA von der Regelung in Anhang 2 der Zusammenschaltungsanordnung vom 5.10.1998, Z 5/98, ausgeht, hat die TA mit dem Eventualantrag in der Stellungnahme vom 8.9.1999 beantragt, daß vorübergehend alle Kosten von den Parteien selbst getragen werden und ab 1.1.2000 auf Basis einer dann zu erzielenden Einigung rückzuerrechnen wären. Dieser Eventualantrag wurde auch in der Stellungnahme vom 19.10.1999 aufrechterhalten, zugleich aber ein – weiterer, zum bisherigen Vorbringen teilweise widersprüchlicher – Eventualantrag auf Anordnung des Anhangs ./C gestellt, nach dem für die Herstellung der Interconnectionfähigkeit von Vermittlungsstellen auf niedriger Netzebene einmalige Investitionskosten von 6,9 Mio ATS vom Nachfrager abzugelten und für 2 Mbit/s-Systeme zusätzlich einmalige Entgelte von 290.000 ATS bzw. 190.000 ATS zu entrichten wären. Eine Begründung für diese Entgelte wird in der Stellungnahme nicht angegeben.

Der Anordnung vom 5.10.1998, Z 5/98, lag hinsichtlich der link-Kosten ein übereinstimmender Parteienantrag zugrunde (Z 5/98-ON 1 und ON16), sodaß auch die – von der grundsätzlichen Regelung des § 38 Abs. 3 TKG abweichende –

Kostentragungsregel angeordnet werden konnte. Ein derartiges übereinstimmendes Interesse der Parteien fehlt im vorliegenden Fall. Es war daher auf die generelle Anordnung des § 38 Abs. 3 TKG zurückzugreifen, wonach die Kosten der Heranführung über Leitungswege gleichmäßig aufzuteilen sind (fiktive Kosten), sofern für die Zusammenschaltung eine Heranführung über Leitungswege notwendig ist und dies für einen im Wettbewerb stehenden gleichen oder ähnlichen Dienst des marktbeherrschenden Anbieters nicht notwendig ist. An den nachgefragten Vermittlungsstellen ist für die UTA die Heranführung über Leitungswege notwendig, während dies für den von der TA angebotenen Dienst über diese OVSt bzw. NVSt nicht erforderlich ist. Als gleichmäßige Aufteilung ist die angeordnete symmetrische Kostenteilung der Kosten des Netzübergangspunkts wie auch der Mietleistungsentgelte anzusehen. Da – ebenfalls abweichend von Z 5/98 – auch die Herstellung durch den Zusammenschaltungspartner möglich ist, sofern dieser kostengünstiger realisieren kann, wurde auch nicht ausschließlich auf die AGB Übertragungswege der TA Bezug genommen, sondern auf die für den jeweiligen Übertragungsweg anzuwendenden tarifmäßigen Entgelte. Da diese Entgelte für nicht marktbeherrschende Unternehmen nicht genehmigungspflichtig sind, wurde lediglich eine Weitergabeverpflichtung allfälliger Tarifsenkungen vorgesehen, jedoch – während der Laufzeit der Anordnung – keine Erhöhungsmöglichkeit. Kosten, die abgesehen von den Übertragungswegen und dem NÜP jedem Netz entstehen (insbesondere zur Herstellung der Interconnectionfähigkeit der Vermittlungsstellen und für die erforderlichen 2 Mbit/s-Systeme), sind von diesem selbst zu tragen und durch die Zusammenschaltungsentgelte abgedeckt.

Die Zusammenschaltungsschnittstellen wurden in Übereinstimmung mit den für die HVSt-Zusammenschaltung im Bescheid vom 5.10.1998, Z 5/98, vorgesehenen Schnittstellen festgelegt.

Hinsichtlich der Festlegung von Ersatzwegen wurde von einer detaillierten Anordnung abgesehen. Die Parteivorbringen lassen erkennen, daß zwischen den Parteien weitestgehende Einigkeit über die Routerfordernisse besteht; eine konkrete Festlegung der jeweiligen Ersatzwege ist zweckmäßigerweise durch die Parteien selbst im Einvernehmen im Hinblick auf die jeweilige Vermittlungsstelle und Verkehrsart vorzunehmen, ohne daß es dazu detaillierter Vorgaben durch die Regulierungsbehörde bedürfte.

Die von der TA gewünschte Festlegung, daß eine Zusammenschaltung auf der HVSt-Ebene Voraussetzung für die Zusammenschaltung auf der niederen Netzebene darstellt, ist für die vorliegende Anordnung nicht erforderlich. Zum einen ist die UTA mit der TA an allen HVSt zusammengeschaltet, sodaß sich jedenfalls gegenwärtig diese Problematik gar nicht stellt, zum anderen aber wurde in Punkt 4 des angeordneten Anhangs 13a festgelegt, daß der Verkehr, der am lokalen NÜP originiert oder terminiert, seinen Ursprung bzw. sein Ziel in jenem geographischen Nummernbereich haben muß, welcher dem NÜP zugeordnet ist.

Voraussetzung für eine sinnvolle, sachlich gerechtfertigte Zusammenschaltung an einer NVSt bzw. OVSt ist das (absehbare) Erreichen eines bestimmten Mindestverkehrsangebots im Einzugsbereich der VSt. Der hier festgelegte Schwellwert von 48,8 Erlang wurde von beiden Parteien akzeptiert und ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auch angemessen, um den für beide Parteien entstehenden Aufwand einer Zusammenschaltung auf NVSt- bzw. OVSt-Ebene zu rechtfertigen. Dem Verkehrsschwellwert korrespondiert eine Mindestabnahmemenge an Pol-Links von zwei 2 Mbit/s-Systemen, die jedenfalls erforderlich sind, um diesen Verkehr abzuführen. Für darüber hinausgehende Systeme wurde kein Verkehrsschwellwert bzw. keine Mindestminutenanzahl festgelegt. Angesichts der beiden Parteien entstehenden Kosten für die Einrichtung und Inbetriebnahme der Pol-Links ist davon auszugehen, daß diese vom Zusammenschaltungspartner nur in dem für den zu erwartenden Verkehr erforderlichen Ausmaß nachgefragt werden. Die TA ist verpflichtet, diese Pol-Links dem Zusammenschaltungspartner entsprechend dem rechtzeitig bekanntgegebenen Bedarf – sowohl was die Anzahl als auch den Zeitpunkt betrifft – bereitzustellen. Die im zweiten Eventualantrag der TA vorgesehene Vorgangsweise (Mindestabnahme zwei

2 Mbit/s-Systeme, zwei weitere Schritte zu je drei 2 Mbit/s-Systemen) wird nicht begründet und ist auch nicht nachvollziehbar. Daß es aufgrund der amtsbekannt schleppenden Bereitstellung von Pol-Links auf HVSt-Ebene durch die TA seitens einiger Netzbetreiber zu Bestellungen gekommen sein mag, die über den tatsächlichen Bedarf hinausgehen könnten, steht dem Anspruch des Zusammenschaltungspartners auf zeit- und bedarfsgerechte Bereitstellung der erforderlichen 2 Mbit/s-Systeme nicht im Wege.

#### **4.3.4 Durchführung - Realisierungsfrist**

Wie bereits oben (4.3.1 Zu den angeordneten Vermittlungsstellen) ausgeführt, wurde die Realisierung der Zusammenschaltung an bestimmten, von der UTA – eingeschränkt – beantragten VSt angeordnet. In Übereinstimmung mit dem Antrag der UTA wurde eine einmonatige – für bestimmte VSt auch zweimonatige – Realisierungszeit angeordnet. Die gegen diese Realisierungsfrist vorgebrachten Argumente der TA vermögen in rechtlicher Hinsicht nicht zu überzeugen. Zwar ist der TA zuzugestehen, daß die Adaption der Vermittlungsstellen für die Zusammenschaltung und die dafür erforderlichen Hard- und Softwareimplementierungen einen komplexen Prozeß darstellen, der – auch bedingt durch Lieferzeiten der Hersteller – möglicherweise einige Monate in Anspruch nehmen könnte. In Übereinstimmung mit der Anordnung der Telekom-Control-Kommission vom 5.10.1998, Z 5/98, sind die Amtssachverständigen bei der Gutachtenserstellung jedoch davon ausgegangen, daß die TA bereits seit 1.1.1999 verpflichtet war, die Zusammenschaltung an allen NVSt und OVSt anzubieten und daher die entsprechenden Adaptionen bereits vorgenommen hat. Auf dieser Basis kommen sie – diesbezüglich auch durch die Einwendungen der TA nicht widerlegt – auch zum Ergebnis, daß eine Realisierungsfrist von vier Wochen „ab Anfrage“ angemessen sei. Sollte die TA – wie sie implizit in der Stellungnahme vom 19.10.1999 auch eingesteht – dieser bescheidmäßigen Verpflichtung nicht nachgekommen sein, so kann dies nicht zu Lasten des Zusammenschaltungspartners gehen. Würden nunmehr längere Realisierungszeiten festgelegt, so würde die TA aus einer rechtswidrigen Vorgangsweise noch Vorteil ziehen, indem die weitere Entwicklung des Wettbewerbs gebremst und Wettbewerber am Markt behindert werden. Es waren daher die angemessenen Realisierungsfristen festzulegen. Selbst unter Zugrundelegung der – den Inhalt der bescheidmäßigen Anordnung in Anhang 13 verkennenden – Ausführungen der TA, wonach ein sechsmonatiger Bereitstellungszeitraum ab Nachfrage zu berücksichtigen wäre, müßte die Realisierung an den von der UTA detailliert bereits im März 1999 nachgefragten VSt binnen der nun angeordneten Realisierungsfrist möglich sein.

Sollte die TA nicht in der Lage sein, diese Fristen einzuhalten, so wird durch die Anordnung die UTA im Hinblick auf die von ihr zu zahlenden Entgelte so gestellt, wie sie bei rechtzeitiger Erfüllung stünde. Da die Netzzusammenschaltung auf NVSt- bzw. OVSt-Ebene aber ganz wesentlich auch zum Vorteil der TA ist, indem ihr Weitverkehrsnetz entlastet wird, wird diese Regelung über die Entgelte symmetrisch auch im Falle einer von der UTA zu vertretenden Verzögerung angeordnet.

#### **4.3.5 Entgelte für Terminierung und Originierung**

Nach der in § 41 Abs. 3 TKG getroffenen Anordnung sind die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens nach dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechend der Richtlinie (97/33/EG) festzulegen. In Konkretisierung des § 41 Abs. 3 TKG statuiert die ZusammenschaltungsVO, daß die Zusammenschaltungsentgelte – soweit die TA als marktbeherrschendes Unternehmen betroffen ist – kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen sind (vgl ausführlich zur Kostenorientierung von Zusammenschaltungsentgelten die Bescheide Z 1/97 vom 9.3.1998, S. 29ff, und vom 5.10.1998, Z 5/98, S 92ff). Die von den Gutachtern durchgeführten Berechnungen haben als

Entgelte auf FL-LRAIC-Basis unter Berücksichtigung eines Mark-Up von 16,2% einen Betrag für die Terminierung von ATS 0,095 für den an der OVSt übergebenen Verkehr und von ATS 0,177 für den an der NVSt übergebenen Verkehr ergeben. Unter Berücksichtigung der Gewichtung auf Basis des tatsächlichen Verkehrs (Verkehrsdaten der TA Ende 1998) ergibt sich ein Mischsatz von ATS 0,142 für die lokale Terminierung (an OVSt oder NVSt). Die Telekom-Control-Kommission teilt die Auffassung der Gutachter, daß eine Differenzierung zwischen OVSt- und NVSt-Terminierung nicht geboten ist, da durch den von der TA auch dargelegten Prozeß der Netzoptimierung dieser Unterscheidung in Zukunft immer weniger Bedeutung beizumessen sein wird. Auch auf europäischer Ebene wird lediglich eine lokale Ebene neben die single- bzw. double-transit Ebene der Zusammenschaltung gestellt. Im Hinblick auf die angeordnete Befristung und Anpassungsklausel wurde die Anordnung eines konkreten prozentuellen Verhältnisses, wie dies von der UTA beantragt war, nicht als zweckmäßig erachtet, ebensowenig allerdings die unbedingte Befristung mit 31.12.1999, wie dies die TA beantragte.

Zur Höhe und Berechnungsmethodik der Entgelte wurde von der TA lediglich auf das in Entwicklung befindliche Kostenrechnungsmodell verwiesen, seitens der UTA wird eine zwischen NVSt und OVSt differenzierte Festlegung in Prozentwerten von V3 beantragt. Beide Stellungnahmen sind aber erkennbar davon getragen, daß der nunmehrigen Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte vor dem Hintergrund der in Entwicklung befindlichen neuen Kostenrechnungsmodelle und der zu erwartenden neuen Vereinbarungen oder Anordnungen auf dieser Basis keine langfristige Bedeutung zukommen dürfte.

Insgesamt kann zu den Grundlagen der Entgeltfestlegung daher auf die Ausführungen in den Bescheiden Z 1/97 vom 9.3.1998, und vom 5.10.1998, Z 5/98, verwiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung tageszeit- und volumensunabhängiger Minutenentgelte auf der Basis einer sekundengenauen Abrechnung. Die Anordnung der reziproken Geltung der Entgelte – auch wenn die (hierarchischen) Netzstrukturen zwischen TA und UTA nicht vergleichbar sein mögen – erfolgte entsprechend dem Antrag der UTA.

Die UTA wandte sich gegen den Aufschlag für die Originierung in der Höhe von ATS 0,03, wie er bereits im Gutachten der Amtssachverständigen ausgewiesen ist. Die Telekom-Control-Kommission hält daran fest, daß die durch die Anpassung des TA-Netzes auf Verbindungsnetzbetreiberauswahl entstehenden Kosten dem originierenden Verkehr zuzurechnen sind. Die von den Gutachtern für diesen Aufwand eingestellten ATS 0,03 sind – auch vor dem bereits zu Z 5/98 vorgenommenen internationalen Vergleich (vgl den Bescheid vom 5.10.1998, Z 5/98, S 108f) – als angemessen anzusehen.

#### **4.3.6 Befristung – Anpassungsklausel**

Beide Verfahrensparteien gehen davon aus, daß es rund um die Jahreswende 1999/2000 zu neuen Vereinbarungen – oder im Falle mangelnder Einigung zu neuen Anordnungen – über die Zusammenschaltung kommen wird, da mit 31.12.1999 die bestehenden Anordnungen auslaufen und gegenwärtig Verhandlungen zwischen den Parteien über die Nachfolgeregelungen zu führen sind. Zu erwarten ist, daß dabei auch über Entgelte auf der Basis des neuen Kostenrechnungsmodells der TA verhandelt werden wird und daß im Falle einer Anrufung der Regulierungsbehörde die Prüfung der Kostenorientierung auch auf dieser Grundlage erfolgen wird. Der auch aus der Sicht der Telekom-Control-Kommission eindeutig gegebene Zusammenhang führt nun bei den Verfahrensparteien zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen. Während die UTA eine Laufzeit entsprechend der Nachfolgeregelung (Vereinbarung oder Vertrag) zum Bescheid Z 5/98 vom 5.10.1998 beantragt und hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte eine automatische Bindung an die neu zu vereinbarenden bzw. anzuordnenden Entgelte für V3 vorsieht, beantragt die TA eine Festlegung bis längstens 31.12.1999. Auch seitens der wirtschaftlichen Amtssachverständigen wird



angesichts der Arbeiten an neuen Kostenrechnungsmodellen eine Befristung der Entgeltanordnung bis zum 31.12.1999 vorgeschlagen.

Die Telekom-Control-Kommission hat dazu erwogen, daß eine Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen bloß für etwa zwei Monate wenig zweckmäßig wäre, zumal bereits die – von der TA als zu kurz bemängelte – Realisierungsfrist für die Zusammenschaltung an einzelnen der angeordneten VSt zwei Monate beträgt. Angesichts der bereits seit 1.1.1999 bestehenden Verpflichtung der TA zum Anbieten der Zusammenschaltung an allen NVSt und OVSt wäre es an der TA gelegen, rechtzeitig entsprechende Angebote vorzulegen, um entweder eine frühere Einigung zu erreichen oder doch zumindest im Verfahren ein ausgereiftes, auch Entgelte enthaltendes Vertragswerk vorlegen zu können, das Basis für eine Anordnung bieten hätte können. Während die TA vorbringt, zwar an der Mehrzahl der von ihr angebotenen VSt erst in sechs Monaten (an anderen nachgefragten VSt hingegen gar nicht) zusammenschalten zu können, beantragt sie zugleich eine Befristung bis zum 31.12.1999 – folgte man dieser Position, wäre die Anordnung praktisch wirkungslos.

Die Telekom-Control-Kommission hat daher eine angemessenen Befristung bis zum 31.12.2000 festgelegt. Sollten jedoch vor diesem Zeitpunkt neue Entgelte für V3 oder V4 festgelegt werden (sei es vertraglich zwischen den Parteien dieses Verfahrens oder durch Anordnung der Telekom-Control-Kommission – auch in Verfahren, die zwischen andern Parteien geführt werden), so wurde eine Verhandlungspflicht auf Nachfrage einer Partei festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung, ist sodann eine Anrufung der Regulierungsbehörde zulässig. Dasselbe gilt, wenn in einem Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission neue kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte für die NVSt/OVSt-Zusammenschaltung festgelegt werden. Hintergrund dieser Anpassungsklausel sind die aus den neuen Kostenrechnungsmodellen zu erwartenden genaueren Erkenntnisse über die Kosten auf der Basis einer FL-LRAIC-Kostenrechnung sowie die in die neuen Entscheidungen dann einzubringenden aktuelleren Daten. Im Ergebnis gehen auch beide Parteien von einer derartigen Anpassung an das „Nachfolgeregime“ zu den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen aus.

#### **4.3.7 Sonstige Anordnungen – Informationspflichten**

In Spruchpunkt C wurde angeordnet, daß die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs. 2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde erforderlich, um die ihr aufgrund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können. Die nach NÜPs aufgeschlüsselten Verkehrsdaten sollen auch eine Grundlage für allfällig erforderliche weitere Entscheidungen über entbündelte Zusammenschaltung auf NVSt- und OVSt-Ebene bilden und dazu beitragen, die gemäß § 3 ZusammenschaltungsVO zu berücksichtigende Entwicklung des Wettbewerbs im lokalen Bereich beurteilen zu können.

Die Information über die erreichbaren „Trichter“ an den jeweiligen VSt ist angesichts der in diesem Verfahren offenbar gewordenen langwierigen Prozesse im Bereich der TA, um zu konkreten und korrekten Informationen zu kommen, erforderlich, um in allfälligen zukünftigen Verfahren keine Verfahrensverzögerung entstehen zu lassen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof (VfGH V24.2.1999, B 1625/98 u.a.) erhoben werden. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Eingabegebühr in der Höhe von 2.500 S zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 3.11.1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Univ. Prof. Dr. Heinrich Otruba